

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 070/18-I/7/87

Wien, am 18. Dezember 1987

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988)

An das

Präsidium des Nationalrates

Zl.	79 GE 087
Datum:	18. DEZ. 1987
Verteilt:	2 1. 18. 1987 RW

*J. Hohaus*  
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Rundschreiben vom 5.11.1987, GZ 10 041/281-1.14/87, versendeten, im Betreff genannten Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

**Für die Richtigkeit**  
**der Ausfertigung:**

Für den Bundesminister

*H. Lauscha*

Dr. Lauscha



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 070/18-I/7/87

Wien, am 18. Dezember 1987

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinalgesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988)

An das

Bundesministerium für Landesverteidigung

1030 W i e n

zu GZ 10 041/281-1.14/87 vom 5.11.1987

Unter Bezugnahme auf die obzit. Note beehrt sich das Bundesministerium für Inneres, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I Z. 24

In dieser Entwurfsbestimmung wird für Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, die Verpflichtung zur gänzlichen Ableistung des Grundwehrdienstes normiert. Hiezu wird bemerkt, daß für den Bereich des Zivildienstes für eine solche Regelung kein Bedarf besteht, weil die in Betracht kommenden Zivildienstpflichtigen jeweils so rechtzeitig zum Zivildienst herangezogen werden, daß ihnen die Ableistung des (auch restlichen) Zivildienstes vor Vollendung des 35. Lebensjahres möglich ist. Dennoch wird im Rahmen der Vorarbeiten zur ZDG-Novelle 1988 erwogen, im Sinne einer Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen eine diesbezügliche (analoge) Bestimmung in das Zivildienstgesetz aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister

*Schmister*

Dr. Lauscha